

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

133 (5.9.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N.º 133.

Karlsruhe 5. September.

In der 78. Sitzung der zweiten Kammer vom 18. August
sollte der Abg. Kettig von Lahr den

Commissionsbericht über die Motion des Abgeord.
Welcker auf Verminderung der Sporteln,
verhältnißmäßigerer Vertheilung der Sportel-
last, und Verwandlung dieser Abgabe in einen
einfachen Gradations-Stempel

erstatten; die Kammer beschloß aber den Druck desselben,
ohne ihn vorher sich vortragen zu lassen. Wir theilen ihn
hier mit.

Seit einer Reihe von Jahren werden laute Klagen aus
allen Gegenden des Vaterlandes über einen Uebelstand
vernommen, der bis zur Stunde noch fortbesteht und eine
baldigste Abhülfe erfordert.

Die Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1807
ist es, meine Herren, welche jenen beklagten Uebelstand
herbeiführt, welche weder den bestandenen Einrichtungen
der frühern Staatsverwaltung entsprach, noch weniger in
einem constitutionellen Staate mit dem Grundsatz einer
gerechten und billigen Vertheilung der Abgaben mit dem
Princip einer möglichst gleichen Besteuerung zeitgemäß be-
stehen kann.

Das erwähnte Gesetz ist aus dem anerkannten Bedürf-
nisse hervorgegangen, einer durch den Anfall der ver-
schiedenen Landesstelle unvermeidlichen Diformität in den
besonderen Einrichtungen und Tarifen vorzubeugen, und
für das ganze Großherzogthum, also für alle Staats-
angehörigen, eine allgemeine, gleiche Bestimmung zu geben,
folglich an die gleichheitliche Behandlung der den Staats-
behörden anvertrauten Geschäfte eine gleiche Abgabe zu
knüpfen.

Unter Carl Friedrichs weiser Regierung wurde zwar
auf solche Weise den häufigen, nach den verschiedenen
Bestandtheilen des Landes unvermeidlichen Abweichungen,
und also einem Hauptgebrechen abgeholfen; allein dieses
ältere Sportelgesetz mit dem beigefügten Tarif leidet noch
immer an wesentlichen Mängeln und Gebrechen, die
Menge der seither erschienenen Nachträgen, erläuternder
Verordnungen und Modificationen hat keineswegs genü-

gende Abhülfe geschaffen; überall stoßt man auf Zweifel,
Unbestimmtheiten, auf unpassende Verweisungen an Ana-
logie und Geschäfte anderer ähnlicher Art, was die auf-
fallendsten Verschiedenheiten in der bisherigen Anrechnung
der Sporteln veranlaßte, und unvermeidlich war.

Der Tarif selbst verletzt das Grundprinzip einer gerech-
ten, gleichen Vertheilung der Abgaben; er erschwert oder
erdrückt bei Anrechnung der Gerichtsporteln nicht selten
den Armen, läßt in vielen Fällen das Verhältniß der
mehr oder minder in Anspruch genommenen Geschäfts-
thätigkeit des Gerichts, so wie des Objects selbst, un-
berücksichtigt; ja zuweilen gleicht bei den bisher so häufigen
Abweichungen in der Anwendung der Sportelansatz einer
wirklichen Strafe, z. B. bei Executionsverfügungen, wenn
das Decret, wie es bei vielen Aemtern der Fall ist, mit
48 Kreuzer angerechnet wird.

Schon auf den ersten Landtagen wurde daher auf die
zahllosen Gebrechen dieser Sportelordnung, die ein ver-
ehrtes Mitglied der Kammer von 1820 mit Recht ein
Muster von Dunkelheit und Unbestimmtheit nannte, auf-
merksam gemacht, und deren baldigste Abhülfe in Antrag
gebracht. Dort schon wurde unter Anführung vieler Bei-
spiele gezeigt, welche auffallende Verschiedenheit und Ab-
weichung im Sportelansatz bei den verschiedenen Aemtern
bestehe, wie Vieles der reinen Willkühr der Erheber über-
lassen, welcher große Spielraum den Beamten zwischen
einem Minimum und Maximum gegeben sey, je nachdem
sich der eine zu dieser, der andere zu jener Maxime be-
kenne. Dort schon wurde im Allgemeinen erwähnt, daß
jener oben angeführte Grundsatz, auf welchen eine gerechte
Besteuerung gebaut werden müsse, in der Sportelordnung
nirgends zu finden; daß die Erhebungsart kostspielig und
zeitraubend, überhaupt eine Vereinfachung und möglichste
Controlirung bei dem Ansatz und Bezug dieser Staats-
revenue sehr zu wünschen sey.

Ihre Commission, meine Herren, glaubt sich auf diese
allgemeine Bemerkung beschränken zu können, um nicht
durch Wiederholung der auf frühern Landtagen angeführten
speciellen Fälle zu ermüden, und daher auf die Verhand-
lungen der zweiten Kammer von 1822 dritter Band Seite
56, und achter Band Seite 283 ff. hinweisen zu dürfen.

Die Erwartungen des Volkes, die sich in denen auf

gegenwärtigem Landtag eingekommenen Petitionen, namentlich von Laß, Eitenheim, Kappel am Rhein, Ruff, Ringsheim, Münchweyer, Waldshut, Berwangen und mehreren Gemeinden des Amtes Eberbach ausgesprochen haben, werden Sie eben so natürlich, als die mitverbundene Beschwerde über den Fortbestand des beklagten alten Zustandes der Sache gerecht finden; wir dürfen daher der baldigsten Aenderung, ja einer gänzlichen Reform der bisherigen Tax-, Sportel- und Stempelordnung, und einer dem Grundprinzip gleicher Besteuerung, gerechter Vertheilung der Abgaben entsprechenden neuen Einrichtung um so gewisser und zuversichtlicher entgegen sehen, und von hoher Regierung die Vorlage eines auf jenem Hauptgrundsatz beruhenden Gesetzentwurfes erwarten, als, so viel Ihrer Commission bekannt ist, die Materialien zu einem solchen neuen Gesetze gesammelt sind, und dem Gesetzentwurfe bereits vorgearbeitet ist.

Die von dem Herrn Proponenten in der sechszehnten öffentlichen Sitzung über Verminderung der Sporteln, verhältnismäßigere Vertheilung dieser Last, und Verwandlung solcher Abgabe in einen einfachen Gradationsstempel begründete Motion, worüber ich Ihnen, Namens Ihrer Commission, heute Bericht zu erstatten die Ehre habe, hat zunächst die eigentlichen Gerichtsporteln und nebenbei eine Verbesserung der Erhebung der Taxen zum Gegenstand; sie enthält die Anträge auf wesentliche Verminderung der Sporteln, auf verhältnismäßigere Vertheilung der Sportelabgabe durch ihre Bestimmung nach dem Werth des zu schätzenden Gegenstandes, und auf einfachere, wohlfeilere und vor Beeinträchtigung sichernde Erhebungsart durch Verwandlung aller Sporteln und Stempelabgaben in einen einfachen Gradationsstempel.

Wenn jeder Staatsangehörige im Allgemeinen den Schutz des Staates, die Handhabung bestehender Gesetze, Sicherheit für Person und Eigenthum, und überhaupt die verfassungsmäßige Ausübung staatsbürgerlicher Rechte anzusprechen hat, indem alle Badner, ohne Unterschied, zu allen öffentlichen Lasten beitragen, und wenn ohne Zweifel die Bestellung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu jenen Staatsseinrichtungen gehört, welche des allgemeinen öffentlichen Nutzens wegen vorhanden sind, und daher die Concurrenz aller Staatsangehörigen in Anspruch nehmen, wenn also auch der Staat Rechtsversicherung zu leisten hat, so haben doch diese Institute das Besondere und Eigene, daß Einzelne von solchen Staatsseinrichtungen vorzüglichem und häufigern Gebrauch machen, als Andere, daß sie durch Erreichung anschließender privater Vortheile, theils in Bezug auf persönliche, theils Vermögens-Verhältnisse, sowohl bei Rechtsverfolgungen im gerichtlichen Wege, als auch bei bloßen Gesuchen und speciellen Bewilligungen im Administrativweg, die nächste und unmittelbare Veranlassung zu einer besondern Beschäftigung und Thätigkeit der einzelnen Staatsbehörden geben, daß sie also auch den nothwendig damit verbundenen Kostenaufwand, oder gewisse Auslagen, größtentheils und ausschließend verursachen.

Die Staatsregierung übt entweder die Gerechtigkeitspflege ausschließend, oder sie ertheilt einzelnen Staatsangehörigen, im Interesse derselben, gewisse Concessionen, wobei eine bloß polizeiliche Cognition vorausgeht, oder sie statuirt auch gewisse Dispensationen von allgemein bestehenden Verwaltungsgesetzen.

Sind nun auch diese in dreierlei Beziehung vorkommenden Handlungen der Staatsregierung nicht absolut an eine gewisse Abgabe gebunden, muß vielmehr das Hauptbedürfnis, der wichtigere Theil des mit Bestellung der Gerichte und Verwaltungsstellen verbundenen Aufwands durch die allgemeine Steuerabgabe gedeckt werden, so ist es doch gewiß auf der andern Seite billig, daß der vorzüglichere Anspruch des Einzelnen an die Geschäftsthätigkeit der Behörden, zur Erleichterung der übrigen Steuerpflichtigen, mit einer besondern Abgabe belegt werde, daß jener Einzelne einen gewissen Ersatz, oder einen, theils mit den angeeigneten Vortheilen, theils mit dem Umfang der veranlaßten Beschäftigung im Verhältniß stehenden Präcipualbeitrag leiste; denn im andern Falle wird gegen die Gesamtheit der Besteuereten offenbar eine Ungerechtigkeit begangen, indem es gegen das Princip einer gerechten Besteuerung verstößt, wenn ohne Unterschied auf eine höchst ungleiche Theilnahme an den Staatsseinrichtungen, alle Staatsangehörigen zu deren Bestand und Erhaltung gleichheitlich beitragen sollen, wenn der Staat an den Moment des Bedürfnisses der Einzelnen für den besondern Fall gar keine Abgabe knüpfen, wenn der große Aufwand durch Umlage auf den Gesamtverband oder durch allgemeine Steuer bestritten werden sollte.

Von diesem Gesichtspuncte, von diesen Grundsätzen ist man allenthalben, und in allen größern und kleinern deutschen Staaten ausgegangen, überall hat man eine gewisse Abgabe an derartige Geschäfte geknüpft, die bald unter dieser, bald unter jener Benennung vorkommt, und seither bei uns unter dem Namen Tax-, Sportel- und Stempelgebühren erhoben wurde.

Diese Abgaben haben jedoch nur einen Theil der Deckungsmittel des Staatsbedarfs gebildet, und nach obigem Grundsatz wohl mit Recht; denn vergleicht man die Total-Einnahme durch Justiz- und Polizei-Revenuen-Verwaltung mit der Ausgabe an Verwaltungskosten, an Staatsaufwand für die Ministerien, Gerichtshöfe, Kreis-directorien und Bezirksstellen, so übersteigen letztere die erstere, Ausweis des Budgets, um mehr als 600,000 fl., zu welcher Summe also ohnedies alle Staatsangehörigen nach dem Steuerkapital beitragen, indem solche unter der Totalsumme des Staatsaufwands aufgenommen ist, und durch die übrigen Einnahmspositionen gedeckt werden muß.

Die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren mögen daher auch den Charakter einer wirklichen Steuer an sich tragen, so machen sie doch nur einen verhältnismäßigen Antheil daran, oder einen Vorausbeitrag aus, zu welchem die Betheiligten um so eher verpflichtet seyn werden, als

die Verwaltungskosten in den verschiedenen Zweigen allein sich auf die Summe von ungefähr 300,000 fl. belaufen, die zum eigentlichen Staatsaufwande nicht gehören, die Gesamtheit also nicht berühren, sondern obenweg auf diejenigen fallen müssen, welche den unmittelbaren Veranlaß zu einem solchen Kostenaufwande geben.

Nach diesem im Allgemeinen aufgestellten Grundsatz glaubt Ihre Commission in die Sache selbst näher einzugehen, und sich über die Vorschläge des Herrn Proponenten verbreiten zu müssen. Vor allem vereinigte man sich dahin, daß an die Stelle der bisher erhobenen Taxen, Sporteln und Stempelgebühren nur eine einfache Stempelabgabe treten soll, wobei man zuerst den Unterschied zwischen Gerichts- und Administrativstempel fest stellte.

A. Der Gerichtsstempel, welchen der Herr Proponent eigentlich im Auge hatte, und als Surrogat der bisherigen Gerichtssporteln zu betrachten ist, kommt ausschließlich bei den verschiedenen Justizstellen in Ansatz, er ist in seinem Betrage nach Instanzen verschieden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Rechtspflege in den höheren Instanzen an einen größeren Kostenaufwand gebunden ist.

Ihre Commission berücksichtigte, daß hier nicht die Verschiedenheit des Gegenstandes und der Werth desselben, sondern einzig und allein die mehr oder weniger in Anspruch genommene Geschäftsthätigkeit der Gerichtsstellen, der Umfang des Geschäfts in Betracht komme, daß hier, wo es sich nur von bestimmt ausgedrückten Summen handle, wo von dem Anspruch auf Rechtsschutz die Rede ist, von dem Staat schon im Allgemeinen zu leisten hat, und von dem Rechtsuchenden nur einen Ersatz für den im einzelnen Fall sich ergebenden Kostenaufwand, oder einen an den Moment des Bedürfnisses geknüpften Voranschlagbeitrag anzusprechen hat, der Grund hinwegfalle, einen solchen Beitrag nach dem Werthe des Objectes, oder auch nach Folge und Wirksamkeit der erlassenen Verfügung zu bestimmen, daß nicht weniger ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand von geringem Werthe ist, die Geschäftsthätigkeit der Gerichte in gleichem Grade in Anspruch nehmen könne, als ein anderes von höherem Werthbetrage, und daß der Betheiligte sich einer solchen einzig nach dem Geschäftsumfange zu bemessenden Stempelabgabe um so eher unterziehen könne, als solche ohnedies unbedeutend sey, und der Staat im Voraus schon den größern Theil an dem für Bestellung der Gerichte und zur Rechtssicherung nöthigen Aufwand bestreite.

Bei diesem Gerichtsstempel konnte sich also Ihre Commission mit dem Vorschlage des Herrn Proponenten, einen Gradationsstempel an die Stelle der bisherigen Sporteln treten zu lassen, nicht ganz vereinigen.

Man erwog, daß jeder Staatsangehörige ohnedies schon nach Verhältniß seines steuerbaren Vermögens zu dem mit der Justizverwaltung verbundenen Kostenaufwande beitrage, so daß also hier schon der Reichere und dessen Vermögen in stärkeren Anspruch genommen sey, und für den einzelnen Fall, in welchem er den Schutz des Ge-

setzes anruft, durch einen Gradationsstempel unverhältnißmäßig doppelt und zu hart besteuert würde.

Einen solchen, vom Herrn Proponenten vorgeschlagenen Gerichts-Gradationsstempel hielt man daher nur für den Fall sachgemäß und anpassend, wenn nicht der wichtigere und größere Theil des mit der Rechtssicherung verbundenen Aufwandes von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen auf deren Vermögen übernommen, wenn im Gegentheile die durch die Justizpflege veranlaßt werdenden Kosten ausschließend und allein von den in den einzelnen Fällen Rechtsuchenden getragen werden müßten.

Man berücksichtigte ferner, daß eine ganz unentgeltliche Leistung der Justiz nicht wohl gefordert werden könne, indem es allerdings unbillig, ja sogar für die Prozesslust förderlich sey, an dem mit dem einzelnen Fall der Gerichtsthätigkeit verbundenen Kostenbetrag sämtliche obnehmende schon ins Mitleid gezogene Steuerpflichtigen Theil nehmen zu lassen, oder bei Bestimmung eines schuldigen Principalbeitrags die Grundsätze der Besteuerung nach dem Vermögen, oder nach dem Werthe des Gegenstandes, abermals geltend zu machen.

Ihre Commission, meine Herren, ist daher der Meinung, daß bei gerichtlichen Gegenständen statt des vorgeschlagenen Gradationsstempels, ein, die Sporteln surrogirender Klassenstempel, ohne Rücksicht auf den Werth des Objectes, einzig nach dem Geschäftsumfange angesetzt, und die verschiedenen Geschäfte etwa unter acht Klassen gebracht werden können.

Dieser Vorschlag möchte zwar der Besorgniß augenblicklich Raum geben, mit Einführung dieses Klassenstempels werde dem bisher so häufig und mit Recht beklagten Uebelstande nicht abgeholfen, daß nämlich ein mit Weitläufigkeit geführtes und in die Länge gedehntes Geschäft theurer bezahlt werden müsse, als jenes, welches unter Behandlung des mehr eingeübten und thätigen Beamten, bei einer geschwinderen und richtigen Auffassung des Gegenstandes, eine raschere Erledigung erhalte, daß ferner die Verschiedenheit des Ansatzes bei den verschiedenen Gerichtsstellen fortbestehen, daß z. B. bei dem einen Amte ein Protocoll von gleichem Umfange in die dritte, bei dem andern in die vierte oder fünfte Klasse gesetzt, mithin einem höheren Stempel unterworfen werden könnte, welche Abweichungen auch leicht bei anderen Geschäften, namentlich bei jenen, welche zu den Kanzlei-Ausfertigungen gehören, zu befürchten seyen. Allein diese Besorgniß wird bei näherer Betrachtung, bei Vereinfachung des Tarifs, bei einer genauen Bezeichnung der Geschäfte, ohne Rückweisung auf Analogie des Gegenstandes, wie dieß in der bisherigen Tax- und Sportel-Ordnung der Fall ist, beseitigt werden können; denn nach dem oben schon aufgestellten Grundsatz, wornach nur die in Anspruch genommene Geschäftsthätigkeit zum Maasstabe bei Anrechnung des Klassenstempels dienen soll, wird bei Ausfertigung einfacher Verfügungen, z. B. für Decrete, Rescripte, Befehle, Citationen u., ohne Unterschied des Gegenstandes und Inhaltes, ferner für Schreiben, Be-

richte ic. ein und derselbe Klassenstempel angerechnet; die seither bestandene große Verschiedenheit in den Ansätzen, die Unbestimmtheiten und Abweichungen fallen also auf diese Weise hinweg.

Auch bei sonstigen Geschäften, die eigentlich zu den Gerichtshandlungen und nicht zu den Kanzleigeschäften gehören, und bei den darüber aufgenommenen Protocollen wird man, in Anwendung dieses Klassenstempels, auf jene Schwierigkeiten nicht mehr stoßen; denn hier wird nicht nach Tagesgebühr oder nach Stunden, wie bisher, gerechnet, sondern nach Umfang des Geschäftes, nach der damit verbundenen Dienstthätigkeit, welche nicht mehr nach der mit dem Geschäft zugebrachten Zeit, sondern nach dem durch das Protocoll beurkundeten Gehalt der Sache, nach Schwierigkeit des Streitgegenstandes, bemessen wird.

Die vorgeschlagenen acht Klassen würden ungefähr folgende Ansätze erhalten:

Stempel Nro. I 6 fr., Stempel Nro. II 10 fr.,
Stempel Nro. III 15 fr., Stempel Nro. IV 24 fr.,
Stempel Nro. V 40 fr., Stempel Nro. VI 1 fl.,
Stempel Nro. VII 1 fl. 30 fr., Stempel Nro. VIII
2 fl. 30 fr.

Wie dieser Klassenstempel auf die verschiedenen Gerichtsgeschäfte in Anwendung gebracht werden könnte, hierüber wird in der Anlage Nro. I nach Reihenfolge der acht Klassen ein Tarif in Vorschlag gebracht, wobei man die Verschiedenheit der Instanzen auf Untergerichte und Obergerichte, der möglichsten Vereinfachung des Tarifs wegen, beschränken zu müssen glaubte, so zwar, daß der Stempel-Ansatz bei Untergerichten sowohl auf künftige Einzelrichter, als auf Collegialgerichte erster Instanz, jener bei den Obergerichten dagegen auf Hofgerichte und das Oberhofgericht angewendet werden könnte, in der Art nämlich, daß die Ansätze bei den Obergerichten in jedem gleichartigen Geschäfte gegen jene bei den Untergerichten um eine Klasse oder Nummer steigen.

Ihre Commission glaubte bei diesem Tarifvorschlage wesentlich berücksichtigen zu müssen, die Rechtspflege, vorzüglich in erster Instanz, nicht allzu kostspielig machen zu dürfen, den Tarif durch Zurückführung auf wenige Sätze vereinfachen, den in der bisherigen Sportel-Ordnung gelassenen Spielraum und die dadurch veranlaßten Abweichungen beseitigen, vorzüglich aber auch zur Erleichterung der ärmeren Klasse, und zugleich zur Förderung der Justizpflege, das Zugriffsverfahren nicht allzu sehr vertheuern zu müssen, was bisher von Gläubigern und Schuldnern in den meisten Bezirken laut beklagt wurde, und einer wirklichen Strafe des Unvermögens ähnlich sieht.

Die nach den acht Klassen vorgeschlagenen Tariffätze weichen von den bisherigen Sporteln etwas ab und stehen niedriger; allein dessen ungeachtet wird sich doch nur ein geringer Ausfall ergeben, indem man bei allen Ansätzen eine Verschiedenheit derselben nach Instanzen Statt finden ließ, was bei der bisherigen Sportel-Ordnung nicht

überall der Fall ist, aber um so anstandloser wird geschehen können, da das Bedürfnis allgemein anerkannt ist, das Verfahren in erster Instanz, und vorzüglich die gerichtliche Betreibung der Schuldforderungen so wenig als möglich kostspielig zu machen. So viel von dem Gerichts-Stempel.

Wesentlich verschieden hievon ist

B. der Administrativ-Stempel, dessen hier ebenfalls und nothwendig erwähnt werden muß.

Diese Stempelabgabe hat mit dem Gerichtsstempel Einiges, nämlich das gemein, daß auch hier die Geschäftsthätigkeit der Administrativ-Behörde, der Mehr- oder Minderumfang des Geschäftes, der dadurch in dem einzelnen Falle veranlaßt werdende besondere Kostenaufwand in Anschlag gebracht, und dafür ein gewisser Präcipual-Beitrag geleistet werden muß; denn auch hier wäre es unbillig und gegen den Grundsatz einer verhältnißmäßig gleichen Vertheilung der Abgaben verstößend, wenn der Staat an den Moment des Bedürfnisses nicht eine Abgabe knüpfen, wenn er den mit der Verwaltung verbundenen Aufwand, ohne Rücksicht auf besondern Anspruch, auf dem Gesamtverbande der Steuerpflichtigen wollte lasten lassen. Auch bei den Administrativstellen tritt häufig der gleiche Fall ein, wie bei den Justizstellen; dort handelt es sich zwar von dem Rechtsschutz, hier von Vergünstigungen, von gewissen Bewilligungen, von Vortheilen, welche der Staat einräumt. Allein wenn man erwägt, daß einzelne Administrativ-Geschäfte von dem Nachsuchenden veranlaßt werden, die von dem Resultate, oder von der Bewilligung selbst, ganz und gar unabhängig sind, wohin alle vorbereitenden Geschäfte, z. B. Vorladung, Zwischenverfügung, Decrete, Berichte ic., gehören, daß sogar die Geschäftsthätigkeit durch solche Nachsuchungen in Anspruch genommen wird, die für den Petenten keinen günstigen Erfolg haben, wo also ein Ermessen des Grades einer Begünstigung nicht einmal eintreten kann, so wird man sich bald überzeugen, daß in solchen Fällen eine Stempelabgabe als Beitrag an den durch das einzelne Geschäft veranlaßten Aufwand eben so billig und angemessen sey, als bei dem nachgesuchten Rechtsschutz.

Ihre Commission schlägt daher vor, auch hier bei dem Administrativ-Stempel vorerst den Klassenstempel, gleich wie oben bei dem Gerichtsstempel, nach den verschiedenen acht Klassen eintreten, und als eigentliches Surrogat der bisherigen Sporteln bestehen zu lassen. Zugleich werden in der Anlage Nro. II zur Verdeutlichung der Sache jene Geschäfte aufgeführt, welche diesem Administrativ-Klassenstempel unterworfen werden könnten, und wobei hier nur bemerkt wird, daß man eine Abstufung von Unterbehörden, Mittel- und höchsten Administrativstellen aus gleichem Grunde, wie bei dem Gerichtsstempel, nach Instanzen, für angemessen gefunden hat, weil mit der Geschäftsthätigkeit der höheren Behörden ein größerer Kostenaufwand verbunden ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dieser Klassenstempel nur von solchen

einzelnen Geschäften angelegt wird, welche theils als vorbereitende erscheinen, theils für sich bestehen, so daß diese Abgabe mit dem unten vorkommenden Gradationsstempel nicht zusammentrifft, und hierin also von dem bisherigen Tax- und Sportelansatz abweicht. Bei einem Gesuch um Wirthschaftsconcession wird z. B. für das vorhergehende Decret, für Berichte u. d. Klassenstempel angerechnet, für die spätere Concession selbst aber und für die Ausfertigung derselben der Gradationsstempel allein.

Neben diesem vorgeschlagenen Klassenstempel muß aber, nach gleicher Ansicht Ihrer Commission, bei sämtlichen Administrativsachen eine, nach dem Werthe des Gegenstandes steigende Abgabe bestehen, nämlich der Gradationsstempel, wobei der dem Betheiligten oder Nachsuchenden durch irgend eine Vergünstigung oder Bewilligung zugehende, die persönlichen oder Vermögens-Verhältnisse betreffende Vortheile in Anschlag kommt, und einer annähernden Schätzung unterliegen mag.

Hier ist aber eine höhere Stufenleiter durchaus nöthig, weil nicht nur in den einzelnen Bewilligungen und erlangten Vortheilen eine größere Verschiedenheit besteht, sondern auch von Verleihungen und Begünstigungen die Rede ist, die nicht aus einem Rechtstitel an den zum Rechtsschutz verpflichteten Staat gefordert, sondern nur bittweise erlangt werden können, wofür auch der Staat eine höhere Abgabe, als für die Sicherung des Rechts verlangen kann, eine Abgabe nämlich, welche die Stelle der bisher üblichen Taxen vertreten mag. Hieraus folgt zugleich, daß die Abstufungen in ihrer größeren Zahl auch der Summe nach bedeutender seyn müssen, als bei dem Klassenstempel, gerade um deswillen, weil nach dem Werthe des zu schätzenden Objectes gerechnet wird; es ergibt sich also eine weit größere Verschiedenheit, als bei dem sonstigen Umfange des Geschäfts, es muß also auch eine gleich wichtige Verschiedenheit in der Abgabe selbst eintreten, damit ein richtiges Verhältniß erzielt werden kann; denn so wird es z. B. einleuchtend seyn, daß derjenige, welchem die Wirthschaftsgerechtigkeit im Anschlage zu 5000 fl., oder das Recht, eine Apotheke zu errichten, einer höheren Abgabe unterworfen werden kann, als jener, welcher im Rechtswege einen Anspruch von gleichem Werthe geltend zu machen sucht.

Da bei dieser Stempelabgabe der Hauptgrundsatz darin besteht, solche theils nach einem möglichst zu bestimmenden Geldwerthe, theils nach Wichtigkeit der vom Staate verliehenen Gerechtigkeiten erteilten Bewilligungen, und überhaupt der auf den persönlichen Zustand oder die Vermögens-Verhältnisse Bezug nehmenden Vortheile zu reguliren, wobei die dem Klassenstempel zum Maßstab dienende Geschäftsthätigkeit in keinen weitem Anschlag mehr gebracht werden kann, so ist es natürlich, daß die Verschiedenheit der Behörden, von welchen die Verfügungen ausgehen, hier bei dem Stempelansatz keinen Einfluß äußern, also keine Minderung oder Erhöhung zur Folge haben kann.

Bei diesem vorgeschlagenen Gradationsstempel in Ad-

ministrativsachen hat sich übrigens Ihre Commission theils annähernd an die noch bestehende Taxordnung gehalten, theils glaubte sie auch in solchen einzelnen Fällen eine Abweichung von dem Bestehenden eintreten lassen zu müssen, wo die vom Staate erteilten Concessionen und Dispensationen von allgemein bestehenden Verwaltungs-gesetzen, mit den aus letzteren bloß abgeleiteten und auf solchen beruhenden Verfügungen der Verwaltungsstellen in ein richtigeres Verhältniß zu bringen für nöthig schien, woraus sich folgende Stufenleiter ergab: nämlich:

Stempel Nro. I 15 fr., Stempel Nro. II 30 fr.,
Stempel Nro. III 45 fr., Stempel Nro. IV 1 fl.,
Stempel Nro. V 1 fl. 30 fr., Stempel Nro. VI
2 fl. 15 fr., Stempel Nro. VII 3 fl. 30 fr., Stempel
Nro. VIII 5 fl. 30 fr., Stempel Nro. IX 10 fl.,
Stempel Nro. X 15 fl., Stempel Nro. XI 25 fl.,
Stempel Nro. XII 40 fl., Stempel Nro. XIII 60 fl.,
Stempel Nro. XIV 80 fl., Stempel Nro. XV 100 fl.,
Stempel Nro. XVI 150 fl., Stempel Nro. XVII 200 fl.,
Stempel Nro. XVIII 300 fl., Stempel Nro. XIX 400 fl.,
Stempel Nro. XX 500 fl.

Um auch hier die Anwendung dieses Gradationsstempels anzudeuten, finden sich in der Anlage Nro. III die hierher gehörigen Gegenstände unter den verschiedenen Nummern aufgeführt.

C. Eine dritte Art von Stempelabgabe, welche hier zu erwähnen wäre, besteht in dem Eingabe- und Urkundenstempel.

Durch erstere soll bestimmt werden, welches Stempelpapier zu allen Eingaben bei den Gerichts- und Administrativstellen von den Eingebenden gebraucht werden muß, wo es sich nämlich um irgend ein Privatinteresse handelt.

Hier kann weder ein surrogirender Klassen- noch Gradationsstempel in Betracht kommen, da hier von keinem Akt der Staatsbehörde, von keinen Ausfertigungen derselben die Rede ist, sondern der Staat nur an den Gebrauch des Stempelpapiers eine gewisse Abgabe knüpft.

Der zweite, oder der Urkundenstempel, findet Statt, wo die Geschäftsthätigkeit der Staatsbehörden nicht durch eine sonstige Handlung im Interesse des Betheiligten schon im Voraus in Anspruch genommen ist, wo vielmehr diese in der bloßen Beurkundung besteht, ohne daß ein weiteres Geschäft unterläuft. Daher wäre z. B. von einem richterlichen und ausgefertigten Urtheile, von der Ausfertigung einer Real- oder Personal-Concession ein Urkundenstempel nicht anzurechnen, sondern an diesen Akt ist schon die vorhergegangene Geschäftsthätigkeit der Behörde, und eine die Taxe und Sporteln surrogirende Abgabe unter dem Klassen- und Gradationsstempel geknüpft, das Geschäft der Ausfertigung also schon mit einer Abgabe belegt.

Ganz anders ist es da, wo die Staatsbehörde nur als Urkundsbehörde für den Akt der Beurkundung allein auftritt, wo sonst kein anderes Geschäft vorkommt, z. B. bei erteilten Beurkundungen aus öffentlichen Akten,

dann bei Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, Kaufbriefen, Schenkungen, Testamenten &c. Hinsichtlich dieses Eingabe- und Urkundenstempels sind in der Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1807 fünf Klassen Stempelpapier aufgeführt, nämlich von 3 fr. bis 1 fl.

Bei gerichtlichen Verhandlungen in sämtlichen Instanzen ist für alle Schriftsätze und deren Beilagen, so wie bei den Eingaben zu den Administrationsbehörden der geringste Stempel zu 3 fr. beibehalten; nur bei Vollmachten wird nach Instanzverschiedenheit ein Stempel von 6 bis 15 und 30 fr. erfordert, und für andere Urkunden, namentlich jene, welche von der Rechts-Polizeistelle ausgefertigt werden, wird nur in den wenigsten Fällen der höhere Stempel gebraucht.

Gegen diese Klassen-Eintheilung, gegen den Tarif selbst und dessen bisherige Anwendung läßt sich nach Ansicht Ihrer Commission nichts erinnern, besonders da die wesentliche Rücksicht darauf genommen ist, daß weder der Rechtsverfolg, noch die Erlangung eines sonstigen, auf persönliche und Vermögensverhältnisse Bezug nehmenden Vortheils erschwert wird. Auch ist in Vergleichung mit dem Bestehenden in andern deutschen Staaten unser Tarif für den Gebrauch des Stempelpapiers sehr gering; im Großherzogthum Hessen steht der Eingabestempel z. B. um mehr als das Doppelte höher, und im Herzogthum Nassau ist diese Abgabe noch weit bedeutender.

Was demnach die Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung vom Jahre 1807, sub lit. C, wegen Gebrauch des Stempelpapiers, also für den Eingabe- und Urkundenstempel, vorschreibt, dürfte wohl um so unbedenklicher beibehalten werden, da diese ohnedies geringe Abgabe mit dem Klassen- und Gradationsstempel nicht zusammenrifft, und unseres Wissens nirgends eine Beschwerde dagegen besteht.

Nur des Zusammenhangs wegen wird es hier der kurzen Erwähnung einer weiteren Stempel-Abgabe bedürfen, nämlich

D. jenes Stempels, welcher ganz die Natur einer wirklichen Steuer angenommen hat, wo nämlich von einem Object die Rede ist, welches der Staat ausgewählt hat, um es mit einer gewissen Steuer-Abgabe zu belegen, z. B. der Kalender- und Kartenstempel, wohin auch in andern Staaten der Zeitungstempel gerechnet werden kann.

Nach diesen im Allgemeinen gemachten Bemerkungen erlaubt sich Ihre Commission noch einige besondere nähere Bestimmungen in Vorschlag zu bringen. Es sind nämlich folgende:

1) Vor allem wird es zweckmäßig und nöthig seyn,

in der Berechnung und Erhebung der künftigen Stempel-Abgabe eine Aenderung in dem bisher Bestehenden eintreten zu lassen.

Was der Herr Proponent sehr richtig bemerkt, ist die allgemeine Klage, daß nämlich die Berechnung der Taxen und Sporteln nicht nur gegen den Grundsatz möglicher Wohlfeilheit der Besteuerung verstößt, also die Staatskasse und den Staatsbürger beeinträchtigt, sondern auch die sittliche Achtung verletzt, der Willkür freien Spielraum gibt, und das Vertrauen zur Gerechtigkeit stört.

Nach häufigen Erfahrungen führt die seitherige Berechnung und Erhebung der Sporteln und Taxen bei den Unterbehörden durch einen eigenen Sportelverrechner gar vieles Nachtheilige mit sich.

Einmal ist diese Berechnung kostspielig; denn der Sportelverrechner bezieht neben seinen Lantienmen auch in der Regel noch einen vollen Actuarsgehalt, und der Beamte selbst muß einen Theil der wegen seinen übrigen Geschäften sparsam zugemessenen Zeit nicht nur auf die Controle, sondern auch auf Erledigung der sehr häufigen Reklamationen über Sportel-Ansätze verwenden. Entgeht hier und da der Controle ein begangener Mißgriff, oder gar ein gewagter Eingriff, was bei augenblicklichem Geschäftsandrang leicht möglich und unvermeidlich ist, so leidet in der Regel der Abgabspflichtige darunter, nicht selten aber auch die Staatskasse, was nur allzu häufige Beispiele gelehrt haben.

Aber auch die dem Beamten so nöthige Achtung muß notwendig verletzt werden, wenn die an den einzelnen Akt der Justiz oder Administration geknüpften Abgabe an den Amtsvorstand, oder unter dessen Beaufsichtigung an die Amtskanzlei bezahlt werden muß.

Bei dem minder Unterrichteten drängt sich leicht die Idee auf, der Beamte sportulire mit seinen Gehülfen in den eigenen Beutel, er steigere daher die Abgabe so hoch als möglich, vielleicht übertrieben, oder lasse wenigstens gegen den Sportelverrechner wegen des Lantienmenbezugs Rücksicht eintreten.

Wer, meine Herren, wird wohl nicht erkennen, daß dieß Alles auf Achtung, Vertrauen, und mithin auf den Dienst selbst höchst nachtheilig einwirkt? Wie gehässig ist es nicht, wenn der Beamte am Schlusse eines Aktes der Parthei gleichsam die Zeche machen muß, und den Tribut entweder auf der Amtstube erhebt, oder den Zahlenden damit auf die Kanzlei verweist! Wenn, was zuweilen auch der Fall ist, die Anforderung für zu hoch gehalten, und gleichsam gemarktet wird.

Von solchem Uebelstande kann man sich häufig über-

zeugen, und gewiß haben die in diesem Saale versammelten Beamten gleiche Erfahrung gemacht, auf deren Zeugniß sich hier zugleich berufen wird.

Man entferne also jede unmittelbare Erhebung und Verrechnung von den Staatsstellen, jede unmittelbare Einwirkung der Beamten, welche die Ansätze zu controliren haben, und man wird auf der einen Seite Gehässigkeit und Argwohn, Mißbrauch und Eingriff besseitigen, zugleich aber auch auf der andern Seite den Einzug der Stempel-Abgabe für den Staat und den Abgabspflichtigen erleichtern, und weniger kostspielig machen.

Der Vorschlag einer anderen Einrichtung, den Sie, meine Herren, ohne Zweifel erwarten, ist einfach und besteht darin:

Der Beamte selbst bemerke zu jedem von ihm geleiteten Geschäfte, zu jeder von ihm ausgehenden Verfügung auf das Exhibitum oder Protokoll den anzusehenden Klassen- oder Gradations-Stempel, mit Beisetzung seines Handzugs, zugleich aber auch mit der Bemerkung, von wem die Stempel-Abgabe zu erheben ist; dieser Ansatz werde von jenem Actuar, der das Protokoll führt, oder die Ausfertigung der ergangenen Verfügung zu besorgen hat, unter fortlaufenden Nummern in das bisherige Sportelbuch oder Geschäftsmanual eingetragen, dieses jeden Tag von dem Beamten mit seinen selbstgemachten Ansätzen verglichen, und die Richtigkeit des Eintrags durch bloße Namensunterschrift ins Manual beurkundet.

Aus diesem können dann jeden Monat Auszüge nach Districten gefertigt, den Steuererhebern mit amtlichem Decret zugestellt werden. Diese nehmen den Einzug vor und liefern den ganzen Betrag gegen Bescheinigung an die Verrechnungsstelle ab, welcher das Amt ein summarisches Verzeichniß mittheilt, wie viel von jedem Steuererheber aufzuliefern ist. Auf solche Weise wird der Einzug weit weniger kostspielig und eher vereinfacht als vervielfältigt werden, besonders wenn man erwäget, daß auch bei bisheriger Verfahrensart die Steuererheber oder Vorgesetzten größtentheils mit dem Einzug beschäftigt waren, aber statt an die Verrechnungsstelle, an den amtlichen Sportelverrechner auslieferten; man wird ferner den oben erwähnten, auf den Dienst höchst nachtheilig wirkenden Eindruck begegnen.

2) Zur Vereinfachung und pünktlichen Erhebung wird es gereichen, vorzüglich aber auch den Ausständen vorbeugt werden, wenn sowohl in Justiz, als Administrativsachen der Stempelansatz nicht bis zum künftigen Erkenntniß und definitiven Verfügung verschoben, oder dessen Erhebung ausgesetzt, sondern von jedem Betreff oder einzelner Nummer monatweise, wie bisher, erhoben wird.

Gegen diese Anwendung kann mit Grund keine Beschwerde geführt werden, denn in Administrativsachen bleibt der Betheiligte die Stempelabgabe für jeden einzelnen Fall immerhin schuldig, sein Ansuchen mag ihm gelingen oder nicht, er zahlt nur mehrmals, anstatt auf einmal das Ganze; in Rechtsstreitigkeiten aber ist der Kläger ohnedieß zum Kostenvorschuß verbunden, wird aber sein Gegner durch das einstige Urtheil in die Kosten verfällt, so kann er ja an diesen den Ersatz fordern, oder nöthigenfalls einlagern; wenn aber letzterer zahlungsunfähig seyn sollte, mittelst Nachweisung der von ihm im Laufe des Processes bezahlten Stempelgebühren eine amtliche Anweisung an die Verrechnung auf Rückersatz erwirken, was um so anstandloser geschehen kann, da ohnedieß dieser Fall nur höchst selten eintreten wird.

3) Bei Anrechnung der Stempelgebühren und bei dem Gebrauch des Stempelpapiers wird der bisherige Grundsatz fortbestehen müssen, daß der Ansatz nur da Statt findet, wo die Behörde in einem die Staatsangehörigen zunächst und unmittelbar berührenden Geschäft einwirkt, nicht aber in den übrigen, das allgemeine Interesse derselben berührenden Gegenständen.

Eben daher findet die Stempelabgabe nicht Statt in Angelegenheiten der Kirche und milden Stiftungen aller Art, wenn auch diese in Rechtsstreitigkeiten der unterliegende Theil sind; so wie ohnedieß die Armen, nach obrigkeitlichem Zeugniß zum Armenrecht Zugelassenen, von derartiger Abgabe in allen Angelegenheiten befreit bleiben. Auch glaubt Ihre Commission alle Gegenstände, welche den Werth von 15 fl. nicht übersteigen, den Armenfachen gleichstellen zu dürfen, und schlägt daher auch hier eine Befreiung von der Stempelabgabe vor, indem man unterstellte, daß in der Regel derjenige schon als arm angenommen werden könne, gegen welchen die richterliche Hilfe wegen eines solchen an sich geringen Betrages in Anspruch genommen werden müsse.

4) Mit dem Ansatz des Klassen- und Gradationsstempels ist der Gebrauch des Stempelpapiers nicht verbunden, sondern alle Acten in Gerichts- und Administrativsachen werden auf ungestempeltes Papier ausgefertigt, auch dafür keine besondere Stempelgebühr berechnet, wie es bisher der Fall war, im Gegentheil findet der Gebrauch des Stempelpapiers nur bei dem Eingabe- und Urkundenstempel Statt.

5) Die bisherige Tax- und Sportelordnung ließ unbestimmt, wie es mit den Ansätzen bei einzelnen Gerichtsgeschäften der Gemeinderäthe gehalten werden soll, indem dort bloß des Unterschieds zwischen Untergerichten, Mittelstellen und Obergerichten erwähnt wird.

Auch hierüber hielt Ihre Commission eine genauere Bestimmung für nöthig, weil noch vielseitigen Erfahrung

gen hierin eine auffallende Abweichung und Verschiedenheit bestand.

Einzelne Bürgermeister und Rathschreiber sportulirten nach der Sportelordnung wie bei den Aemtern, und steigerten nicht selten ihre eigenen Einnahmen, da solche für die Staatskasse nicht verrechnet wird, wahrhaft zur Ungelübr; andere hielten eine Abstufung und geringern Ansat im Verhältniß der Verschiedenheit der Staatsstellen für zweckmäßig, differirten aber unter sich wieder aus Mangel einer bestimmten Norm. Drittere glaubten an altes Herkommen festhalten zu müssen, und auf diese Art wurde nicht selten, besonders in Städten, zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben.

Um diesen künftig vorzubeugen, glauben wir vorschlagen zu dürfen, daß da, wo der Gerichts-Klassenstempel bei Geschäften des Gemeinderaths in Anwendung kommen kann, der Geldbetrag, welcher bei den Unterbehörden in Anrechnung kommt, auf die Hälfte gesetzt werden könnte, und zwar durch einen besondern Tarif.

Was endlich den von dem Herrn Proponenten gemachten weitem Vorschlag betrifft, nämlich den wegen Verminderung der Sportelabgabe, als Folge des in Antrag gebrachten Gradationsstempels, im Staatsbudget sich ergebenden Ausfall durch eine auf das bisher unbesteuerete Vermögen beschränkte mäßige Vermögenssteuer zu decken, so glaubt Ihre Commission hierauf hier um so weniger eingehen zu dürfen, als sich dieser weit umfassende und wichtige, schon früher in Anregung gebrachte Gegenstand nicht nur zu einer besondern Motion eignen, sondern auch nach den oben vorgeschlagenen Stempelabgaben sich höchstens nur ein geringer Ausfall ergeben wird, und überdies nach dem jüngsten Bericht der Budgets-Commission über die Einnahmen und Ausgaben der unter den Ministerien der Justiz und des Innern stehenden Verwaltungszweigen die Gerichts- und Polizeitarren und Sporteln gegen das Rechnungsfoll eine Mehreinnahme von 92,804 fl. 21 kr. herausstellen, so daß es also auf keinen Fall einer besondern Deckung bedarf, wenn selbst die an die Stelle der Tarren und Sporteln tretende Stempelabgabe einige Verminderung der Einnahme zur Folge haben sollte.

Auf diese kurze Darstellung, auf diese in der Hauptsache mit der vorliegenden Motion übereinstimmende Vorschläge, meine Herren, glaubt sich Ihre Commission beschränken und den Antrag darauf gründen zu können:

Se. Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzesentwurf unterthänigst zu bitten, wodurch die bisherige Tar-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807 mit allen spätern Erläuterungen und Modificationen für aufgehoben erklärt, und statt dieser eine möglichst vereinfachte und genau bestimmte Stempelordnung in Justiz- und Administrativsachen

den Kammern zur Berathung vorgelegt werde, und zwar unter folgenden, aus vorstehender Darstellung zusammengefaßten Hauptbestimmungen:

- a) Statt der bisherigen Taxen, Sporteln und Stempelgebühren eine Stempelabgabe bestehen zu lassen.
- b) Dem vorgeschlagenen Unterschied zwischen Gerichts- und Administrativstempel Statt zu geben.
- c) Für erstere den sogenannten Klassenstempel, und zwar nach acht Klassen und nach Maaßgabe der in Anspruch genommenen Geschäftstätigkeit zu berechnen.
- d) In Administrativsachen, nebst dem gleichen Klassenstempel, auch noch den vorgeschlagenen, nach dem Werthe des Gegenstandes zu bemessenden, in zwanzig Abstufungen bestehenden Gradationsstempel einzuführen.
- e) Für den Eingabe- und Urkundenstempel die Einteilung in fünf Klassen des zu gebrauchenden Stempelpapiers nach Lit. C. der Stempelordnung, nämlich von 3 kr. bis 1 fl., fortbestehen zu lassen.
- f) Die Sportelverrechnung von den Aemtern zu trennen, und den Einzug, so wie die unmittelbare Auslieferung an die herrschaftliche Verrechnungsstelle dem Orts-Steuererheber zu übertragen.
- g) Die monatweise Erhebung der Stempelabgabe, wie bisher, bei den Sporteln beizubehalten, und nicht bis zur definitiven Erledigung des jeweiligen Gegenstandes auszusetzen.
- h) Die bisherige Ausnahme von der Abgabe-Entrichtung nicht nur für Kirchen, milde Stiftungen und Arme, sondern auch von solchen Gegenständen, welche den Werth von 15 fl. nicht übersteigen, gelten zu lassen.
- i) Von dem Gebrauche des Stempelpapiers die Ausfertigungen der von den Justiz- und Administrativstellen ausgehenden Verfügungen auszunehmen.
- k) Die Stempelabgabe bei den Gemeinderäthen auf die Hälfte des für die Untergerichte geltenden Klassenstempels festzusetzen, und
- l) dem Gesetzesentwurf einen, mit den gemachten Vorschlägen in den Berichtsbeilagen übereinstimmenden oder annähernden Tarif beizufügen.»

(Drei, dem Berichte beigegebene Beilagen bringen in alphabetischer Ordnung die verschiedenen Gerichts- und Administrativgeschäfte unter die vorgeschlagene Nummer des Stempels.)